

98E - KFZ-BEREICH (alle einspurigen Fahrzeuge)

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).

Der Versicherungsschutz umfasst alle Motorfahräder, Krafträder, Kabinenroller und Invalidenkrafträder, soweit diese auf die versicherten Personen gemäß Artikel 17, Pkt. 1.1 ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden.